

Satzung Förderkreis der Grundschule im Beerwinkel in Berlin - Spandau e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Grundschule im Beerwinkel in Berlin Spandau“, nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule im Beerwinkel in Berlin Spandau.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Unterstützungsfonds

Die im Unterstützungsfonds angesammelten Mittel werden durch Zuwendungen für Anschaffungen, die der reguläre Etat der Schule nicht abdeckt bzw. durch direkte Zuschüsse für besondere Maßnahmen genutzt.

Anschaffungen aus Fondsmitteln werden der Schule grundsätzlich leihweise gegen Empfangsnachweis überlassen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat.

§ 4 Mitgliedschaft / Kündigung

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

1. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch:
 - a) bei Umzug oder Ortswechsel
 - b) wenn Ihr Kind an eine andere Schule wechselt
 - c) Sie als Lehrer oder Erzieher nicht mehr an der Schule tätig sind oder in den Ruhestand gehen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zulässig ist
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand
 - d) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt.
Wie z.B. ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.

- Das Ausschussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschuss entscheidet.
- Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge (§58 Nr.1 AO)
2. Der Verein bemüht sich, für den Unterstützungsfonds Spenden zu erhalten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand, i.S.v. §26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter und einem Kassenwart..
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt und darf keine Doppelfunktion ausführen.
2. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim ausstellen von Spendenbescheinigungen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes
- Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
- Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Streichung von Vereinsmitglieder.

§ 9 Wahl des Vorstandes/ Kassenprüfer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt und können wieder gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

Die Kassenprüfer haben das Recht , die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu prüfen.

Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Das den Kassenprüfern zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte den Beirat.
2. Der Beirat besteht aus den zwei Vorstandsmitgliedern, einem Kassenwart und drei weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern.
3. Beiratsbeschlüsse sind nur gültig, wenn an ihnen mindestens fünf Mitglieder mitgewirkt haben.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Beirat hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zur Regelung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten als höchstes Organ zuständig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, zu Beginn des Geschäftsjahres und eine zweite zu Beginn des 2. Halbjahres, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich - per Brief, E-Mail oder Fax - einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes u. des Beirates und ihre Entlastung.
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Berufung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder der Beirat die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat diese schriftlich, unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss vom - vor jeder Versammlung zu bestimmenden - Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied verbindlich unterschrieben werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit.
3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

4. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigter Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Hinweis zum Stimmrecht:

- Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- Es zählt pro Vereinsmitglied nur eine Stimme
- Bei Verhinderung kann das eigene Stimmrecht mit schriftlicher und Unterschriebener Vollmacht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 13 Datenschutz

Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung, stimmen die Mitglieder der Speicherung und Bearbeitung ihrer Persönlichen Daten im Rahmen der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Das Mitglied stimmt zu, dass die von ihm angegebene persönliche E-Mail Adresse in den E-Mail Verteiler des Vereins aufgenommen wird. Und für Verein interne Zwecke (z.B. das versenden von Informationen und Einladungen) verwendet wird.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die gespeicherten persönlichen Daten
- Sperrung der Daten
- Löschung der Daten bei Austritt aus dem Verein

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung für Bildung, Kultur und Sport, zwecks Verwendung der Förderung von Bildung und Erziehung.

Vorstehende Satzung wurde am
16.02.1991 in Berlin - Spandau im Hause
der Grundschule im Beerwinkel
Im Spektefeld 31, 1000 Berlin 20 errichtet.

1. Änderung am 26. September 2003
2. Änderung am 17. März 2010
3. Änderung am 19. Mai 2015